



## LANDRATSAMT FREUDENSTADT

### - Amtliche Bekanntmachung -

#### **Allgemeinverfügung zur Feststellung eines Inzidenzwertes von über 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner seit drei Tagen in Folge**

Das Landratsamt Freudenstadt erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 20 Abs. 3 und 7 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 7. März 2021 für das Gebiet des Landkreises Freudenstadt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Feststellung eines Inzidenzwertes von unter 50 Neuinfektionen vom 7. März 2021 wird aufgehoben.
2. Das Landratsamt Freudenstadt stellt fest, dass die Sieben-Tagei-Inzidenz im Landkreis Freudenstadt seit mehr als drei Tagen in Folge bei über 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.
3. Mit dem Überschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 Neuinfektionen sind Regeländerungen verbunden. Diese treten gemäß § 20 Abs. 7 S. 1 CoronaVO am zweiten Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung, somit am 18.03.2021, ein. Die mit der Feststellung vom 07. März 2021 verbundenen Lockerungen des § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 1- 4 CoronaVO treten deshalb mit Wirkung zum 18.03.2021 wieder außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung wird aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Freudenstadt an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung mit Außerkrafttreten der oben genannten Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) Vom 7. März 2021 außer Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt einzulegen.

Freudenstadt, 16. März 2021

Dr. Rückert, Landrat

#### **Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Freudenstadt Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt, Bürgerinformation, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.